mittels Berichtigungsmitteilung nach vorgeschriebenem Muster von der Änderung zwecks Nachveranlagung zu unterrichten. Durchschrift dieser Mitteilung ist jeweils den DSG-Gebietsverwaltungen vorzulegen.

(3) Ebenso ist bei Nichterfüllung der im Veranlagungsbescheid vorgesehenen Pflanzgutablieferung zu verfahren.

(4) Die DSG-Gebietsverwaltungen haben nötigenfalls eine neue Erfassungsstelle zu bestimmen und alle beteiligten Stellen zu benachrichtigen (Hochzuchten statt Eliten).

§ 36

Der Erfassungsbetrieb hat dem Erzeuger bei der Ablieferung eine Ablieferungsbescheinigung auf vorgeschriebenem Formular auszustellen. (Stammeliten und Supersupereliten werden auf die Pflichtablieferung nicht angerechnet, da sie auch nicht veranlagt sind; d.h. Ablieferungsbescheinigungen werden hierfür nicht ausgestellt.)

§ 37

Für die Ablieferung von Pflanzgut sind als späteste Ablieferungstermine für 1950 bestimmt:

Pflanzkartoffeln, frühe .... 31. Oktober 1950,

Pflanzkartoffeln, späte .... 30. November 1950.

§ 38

(1) Der Vermehrer erhält in Erfüllung der Pflichtablieferung 1950 bei der Ablieferung von 100 kg SE, E, Hz, Nb A und Nb B sowie von feldbesichtigter Handelssaat der Sortengruppen c und d 125 kg angerechnet.

(2) Der Erzeuger hat das Pflanzgut der Anbaustufen SE und E in voller Höhe seiner Pflanzguternte 1950, bei Hz, Nb A und Nb B und Handelssaatgut mit Ausnahme seines eigenen Pflanzgütbedarfs abzuliefern.

(3) Er erhält für die Mengen Pflanzgut, die über seine Ablieferungsnorm hinaus zur Ablieferung zu bringen sind, folgende Vergütungen durch Anrechnung auf die Ablieferung oder Rücklieferung von Konsumware:

für 100 kg SE	140 kg,
„ 100 kg E Gruppen c und d	130 kg,
„ 100 kg E Gruppen a und b	120 kg,
„ 100 kg Hz, Nb oder feldbesichtigte Handelssaat der Gruppen c und d	125 kg,
„ 100 kg Hz, Nb oder feldbesichtigte Handelssaat der Gruppen a und b	110 kg.

§ 39

Die Erfassungsbetriebe stellen dem Erzeuger, der seine Pflichtablieferung in Konsumware und seine Pflanzgutablieferung erfüllt hat, auf Wunsch für die übererfüllte Menge einen Berechtigungsschein auf vorgeaehriebenem Formular zum Bezüge gleichartiger Konsumware gegen ßezahlung zum Erzeugerpreis zuzüglich 0,40 DM Versandgroßhandelsspanne je 100 kg aus.

§ 40

Die Pflanzgutschuld aus der Lieferung von Supereliten und Eliten zur Ernte 1950 muß von den Erzeugern abgeliefert sein, bevor eine Anrechnung auf die Pflanzgutablieferung erfolgt.

§ 41

Der Erfassungsbetrieb hat das eingelagerte Pflanzgut ordnungsgemäß getrennt zu lagern und durch Tafeln zu kennzeichnen, aus denen Menge, Sorte und Anbaustufe ersichtlich sind.

§ 42

Für die Gruppierung der Kartoffelsorten im Sinne § 38 Abs. 3 bestehen folgende Sortengruppen:

Sortengruppe a — Späte Kartoffelsorten:

Ackersegen,	Fram,	Monika,
Aquila,	Furore,	Ostbote,
Bröndeslev,	Gemma,	Parnassia,
Capelia,	Hilla,	Prisca,
Carnea,	Immertreu,	Robusta,
Condor,	Johanna,	Roswitha,
Edelgard,	Jubel,	Sabina,
Erdgold,	Kotnov,	Sickingen,
Falke,	Merkur, V	Voran,
Flämingskost,	Moewe,	Wekaragis;
Flämingsstärke,		

Sortengruppe b — Mittelfrühe Kartoffel-**Sorten:**

Bintje,	Krasava,
Böhms Mittelfrühe,	Olympia,
Bona,	Speisegold,
Eigenheimer,	Stamm 41. 8. 15,
Erntedank,	Stamm 41. 2. 78,
Flava,	Toni;

Sortengruppe c — Frühe Kartoffelsorten:

Frühbote,	Leona (Stamm 335),
Frühnudel,	Sieglinde,
Kardinal,	Viola;
Krebsfeste Kaiserkrone,	

Sortengruppe d — Früheste Kartoffelsorten:

Doré,	Frühmölle,	Saskia,
Erstling,	Primula,	Vera.

§ 43

(1) Die Verteilung des Pflanzgutes erfolgt durch die DSG auf Grund von Verteilungsplänen, die

a) für die Länder und die DSG-Gebiete vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,

b) für die Kreise innerhalb der DSG-Gebiete von den Landesregierungen

zu bestätigen sind.

(2) Die für die Transporte notwendigen Anweisungen ergehen ausschließlich durch die DSG. Bisher vorgeschriebene Lieferanweisungen entfallen, da der